

Deutschland-Dresden: Industrieroboter  
OJ S 220/2023 15/11/2023  
Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung  
Lieferungen

Rechtsgrundlage:  
Richtlinie 2014/24/EU

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

---

### I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.  
V. für ihr Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik IWS  
Postanschrift: Winterbergstraße 28  
Ort: Dresden  
NUTS-Code: DED21 Dresden, Kreisfreie Stadt  
Postleitzahl: 01277  
Land: Deutschland  
Kontaktstelle(n): Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik IWS  
E-Mail: [dorit.landgraf@iws.fraunhofer.de](mailto:dorit.landgraf@iws.fraunhofer.de)  
Telefon: +49 351833913311  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse: <https://www.iws.fraunhofer.de/>

### I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Einrichtung des öffentlichen Rechts

### I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Forschungseinrichtung

## Abschnitt II: Gegenstand

---

### II.1. Umfang der Beschaffung

#### II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Beschaffung Robotersysteme  
Referenznummer der Bekanntmachung: E\_2023\_PR472940

#### II.1.2. CPV-Code Hauptteil

42997300 Industrieroboter

#### II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

#### II.1.4. Kurze Beschreibung

Für die Forschungsarbeiten sollen die bestehenden Roboteranlagen der Firma Kuka Deutschland GmbH um weitere 4 Roboter der Firma Kuka erweitert werden.

#### II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

### **II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung**

Wert ohne MwSt.: 314 152,23 EUR

## **II.2. Beschreibung**

### **II.2.3. Erfüllungsort**

NUTS-Code: DED21 Dresden, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung: Die Roboteranlagen werden am Institutsstandort Winterbergstraße 28, 01277 Dresden aufgebaut.

### **II.2.4. Beschreibung der Beschaffung**

Doppelroboter: KR 120 R3100-2 - KR C5 dualcab mit Zusatzachsen

2 weitere Roboter: KR 120 R3100-2 - KR C5 dualcab mit Zusatzachse einschließlich Inbetriebnahme und Lieferung

### **II.2.5. Zuschlagskriterien**

Preis

### **II.2.11. Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

### **II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

### **II.2.14. Zusätzliche Angaben**

## **Abschnitt IV: Verfahren**

---

### **IV.1. Beschreibung**

#### **IV.1.1. Verfahrensart**

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Das Fraunhofer IWS arbeitet bereits 22 Jahre mit Kuka Robotersystemen. In diesen 22 Jahren wurde umfangreiches Expertenwissen im Hinblick der Robotik und der dazugehörigen Programmierung gesammelt. Dieses Expertenwissen und die Erfahrungswerte können nicht in Lehrgängen usw. in adäquater Zeit vermittelt werden. Genau dieses Expertenwissen ist nötig, um die F&E Aufträge aus Wirtschaft und Öffentlichen Aufträgen zu bearbeiten.

Bei der Nutzung von Robotern anderer Hersteller müssten sich die Mitarbeiter über neue verschiedenartige Weiterbildungen zu Experten weiterbilden lassen. Dies würde pro Mitarbeiter eine Einarbeitungszeit von mindesten 3 Jahre bedeuten um den Wissenstand der Kuka-Robotik-Programmierung zu erreichen.

Zudem müssen die 4 neu zu beschaffenden Roboter in das Bestandssystem (ausschließlich Roboteranlagen der Kuka Deutschland GmbH) integriert werden. Die Kuka Deutschland GmbH ist der einzige Hersteller der sowohl die hardwaretechnische als auch die softwaretechnische Einbindung an die Bestandssysteme so realisieren kann, dass das Gesamtsystem voll funktionsfähig ist.

#### **IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung**

#### **IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

#### **IV.2. Verwaltungsangaben**

### **Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

---

**Auftrags-Nr.:** E\_2023\_PR472940

**Bezeichnung des Auftrags:**

Beschaffung Robotersysteme

#### **V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

##### **V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung**

10/11/2023

##### **V.2.2. Angaben zu den Angeboten**

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

##### **V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs**

Offizielle Bezeichnung: KUKA Deutschland GmbH

Postanschrift: Zugspitzstraße 140

Ort: Augsburg

NUTS-Code: DE271 Augsburg, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 86165

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

##### **V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession**

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 314 152,23 EUR

##### **V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

---

#### **VI.3. Zusätzliche Angaben**

#### **VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### **VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammern des Bundes

Postanschrift: Villemombler Straße 76

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53123

Land: Deutschland

E-Mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)

Telefon: +49 22894990

##### **VI.4.2. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammern des Bundes

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53123  
Land: Deutschland  
E-Mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)  
Telefon: +49 22894990

#### **VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

A.) § 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

B.) § 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des

Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

**VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

10/11/2023